

FSs 142/20
517 Ds -
107 Js.35969/18
AG Gießen



EINGEGANGEN
28. Mai 2020
RA Tronje Döhmer

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen

wohnhaft:

Verteidiger: Tronje Döhmer, Schöffengrund,

wegen

Fahrens ohne Fahrerlaubnis,

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main - 1. Strafsenat -
am 18.05.2020

gemäß §§ 349 Abs. 4, 354 Abs. 1 StPO

b e s c h l o s s e n:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 12.02.2020 aufgehoben.

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Das Amtsgericht Gießen - StrafrichterIn - hat den Angeklagten am 12.02.2020 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Es hat die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von zwei Jahren keine Fahrerlaubnis zu erteilen. Weiterhin hat es dem Angeklagten für die Dauer von drei Monaten verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeglicher Art zu führen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte zulässige Sprungrevision führt zur Urteilsaufhebung und Einstellung des Verfahrens gemäß § 354 Abs. 1 StPO.

Die vom Revisionsgericht von Amts wegen vorzunehmende Prüfung, ob der Verurteilung des Angeklagten ein Prozesshindernis entgegensteht, hat ergeben, dass ein wirksamer Eröffnungsbeschluss nicht ergangen ist.

Der Eröffnungsbeschluss ist eine Verfahrensvoraussetzung und beinhaltet die Entscheidung, dass das Gericht das Zwischenverfahren durch eine von seinem Willen getragene Prüfungsentscheidung entsprechend dem Maßstab des § 203 StPO abgeschlossen hat. Erforderlich ist aus Gründen der Rechtsicherheit, dass der Eröffnungsbeschluss aus sich heraus oder in Verbindung mit sonstigen Urkunden mit Sicherheit erkennen lässt, dass der zuständige Richter die Eröffnung des konkret in Rede stehenden Hauptverfahrens beschlossen hat.

Die Verwendung von Vordrucken, auch wenn sie den Eröffnungsbeschluss mit einer Terminbestimmung und einer Ladungsverfügung kombinieren, ist grundsätzlich zulässig. Der Vordruck muss aber eindeutig abgefasst und ausgefüllt sein. Bei unvollständiger Ausfüllung eines unterschriebenen Vordrucks ist der Eröffnungsbeschluss nur dann ordnungsmäßig erlassen, wenn sich die fehlenden Teile aus den ausgefüllten Teilen des Vordrucks, auch einer anschließenden Terminverfügung, unzweideutig ergänzen lassen (OLG Frankfurt am Main, Beschl. vom 17.01.2012, 3 Ss 348/11;

OLG Hamm, Beschl. vom 11.08.2016 – III-1 RVs 55/16; OLG Zweibrücken, Beschl. vom 05.08.2008, 1 Ss 35/08; OLG Koblenz, Beschl. vom 04.03.2009, 1 Ss 13/09; OLG Frankfurt am Main, Beschl. vom 24.01.2012, 3 Ss 348/11).

Diesen Anforderungen genügt das sich hier bei den Akten befindliche Formular nicht. Das handschriftlich ausgefüllte Formular des Eröffnungsbeschlusses enthält weder die Personalien des Angeklagten noch das Aktenzeichen des Verfahrens. Es enthält lediglich das Datum der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Gießen. Dies reicht für eine zweifelfreie Zuordnung nicht aus. Auch die sich unmittelbar anschließende Termins- und Ladungsverfügung enthält keine konkretisierenden Eintragungen wie das Aktenzeichen des Verfahrens oder den Namen des Angeklagten.

Der notwendige Inhalt des Eröffnungsbeschlusses konnte auch nicht nachträglich von der Geschäftsstelle ergänzt werden. Eine Ausfertigung hat die Urschrift so - und nur so -, wie sie erstellt wurde, wiederzugeben (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschl. vom 12.06.2013 ,1 Ss 42/13).

Die im Protokoll der Hauptverhandlung vom 12.02.2020 enthaltene Feststellung, dass der Vertreter der Staatsanwaltschaft den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 29.01.2019 mit der dem Eröffnungsbeschluss vom 04.04.2019 zugrundeliegenden Würdigung verlas, lässt, wie die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 13.05.2020 zu Recht feststellt, nicht den Willen des Gerichts erkennen, die fehlende Eröffnungsentscheidung nachzuholen. Es wird damit lediglich auf die vermeintlich vorhandene Entscheidung hingewiesen.

Da die Nachholung des Eröffnungsbeschlusses nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils nicht mehr möglich ist, liegt ein Verfahrenshindernis vor (BGHSt 33, 167, 168). Die Einstellung steht einer neuen Anklageerhebung nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Krauskopf
Vorsitzender Richter am OLG

Keller
Richter am OLG
Dr. Schulte
Richterin am OLG
26.05.2020
Umschreibungsbeamtin der Geschäftsstelle